

13./26. Januar
1998

Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern

Der Senat der Universität Bern

gestützt auf Artikel 66 Absatz 5 des Statuts der Universität Bern
vom 26. November 1997/17. Dezember 1997,

beschliesst:

I. Allgemeines

Stellvertretung

1. Der Senatsmit-
glieder

Art. 1 ¹Die im Senat vertretenen Fakultäten, die diesen entsprechenden Organisationseinheiten und die übrigen im Senat vertretenen Vereinigungen können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Senatsmitgliedes bzw. der Senatsmitglieder wählen.

²Berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Senatsmitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

³Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Senatsmitglieder.

2. Der oder des
Vorsitzenden

Art. 2 Bei Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors leitet eine Vizerektorin oder ein Vizerektor die Sitzungen.

Teilnahme von
Nichtmitgliedern

Art. 3 ¹An den Sitzungen des Senats nehmen die Vizerektorinnen oder Vizerektoren, die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme teil.

²Ferner nimmt in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Informationsstelle als Gast an den Sitzungen teil.

³Der Senat kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

- Ehrensensatorin
oder Ehrensensator
- Art. 4** ¹Der Senat kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.
- ²Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren können als Gäste an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
- Zusammentreten
- Art. 5** ¹Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Termine für die ordentlichen Senatssitzungen werden jeweils ein Jahr im voraus festgesetzt.
- ²Die Rektorin oder der Rektor, die oder der als stellvertretende Vorsitzende bzw. als stellvertretender Vorsitzender amtierende Vizerektorin oder Vizerektor, jede Fakultät, die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten, die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis f UniG, die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten, die Vereinigung der Studierenden oder fünf Mitglieder des Senats können jederzeit eine ausserordentliche Senatssitzung verlangen. Ausserordentliche Senatssitzungen sind innert Monatsfrist seit Eintreffen des Einberufungsbegehrens anzusetzen.
- Einberufung
- Art. 6** Die Rektorin oder der Rektor oder, wenn diese oder dieser verhindert ist, die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Senat spätestens acht Tage vor dem Termin durch Versand der Traktandenliste zur Sitzung ein.
- Anträge zur Traktandenliste
- Art. 7** ¹Anträge über die Behandlung bestimmter Traktanden sind bis spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich der Rektorin oder dem Rektor einzureichen.
- ²Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Senats oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.
- ³An der Sitzung selbst ist die Ergänzung der Traktandenliste nur zulässig, wenn die oder der Vorsitzende oder zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder der Ergänzung zustimmen.

II. Beschlussfassung

- Quorum
- Art. 8** Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Ordnungsanträge
und persönliche
Erklärungen

Art. 9 ¹Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, den Abbruch der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

²Das Wort für Ordnungsanträge und persönliche Erklärungen wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung des Geschäfts bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

Rückkommen

Art. 10 Nach Abschluss der Behandlung eines Geschäfts können die oder der Vorsitzende oder zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder verlangen, auf das entsprechende Geschäft zurückzukommen. Wird Rückkommen beschlossen, so gelten die erste Behandlung des Geschäfts und die dazugehörigen Abstimmungen als aufgehoben.

Ausstand

Art. 11 ¹Bei Wahlen hat die Kandidatin oder der Kandidat in den Ausstand zu treten.

²Bei Sachgeschäften hat in den Ausstand zu treten, wer ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft hat.

³Die oder der Ausstandspflichtige soll von sich aus die ihre oder seine Ausstandspflicht begründenden Umstände offenlegen. Bestehen Zweifel an der Ausstandspflicht, so entscheiden darüber die anwesenden Senatsmitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

⁴Ausstandspflichtige haben Gelegenheit, sich vor Verlassen des Raumes zur Sache zu äussern.

- Wahlen
1. Wahlen und Wahl- bzw. Ernennungsanträge
- Art. 12** ¹Wahlen und die Wahl- bzw. Ernennungsanträge bezüglich der Mitglieder der Universitätsleitung erfolgen schriftlich und geheim.
- ²Gewählt oder vorgeschlagen ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr (die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder), nachher das relative Mehr erreicht. Leere Wahlzettel fallen für die Berechnung ausser Betracht. Haben mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl.
- ³Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erreicht, so bleiben alle in der Wahl.
- ⁴Haben im dritten Wahlgang zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende oder, wenn diese oder dieser im Ausstand ist, das Los.
- ⁵Werden nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, und bleiben die Wahlvorschläge unbestritten, so sind die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt.
2. Kommissionswahlen
- Art. 13** ¹Die Universitätsleitung unterbreitet dem Senat für die Wahl der Kommissionen je einen Listenvorschlag. Wird die Liste nicht bestritten, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ²Wird die Liste bestritten, indem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, so kommt das Wahlverfahren nach Artikel 12 zur Anwendung.
- ³Die oder der Vorsitzende kann statt dessen die Liste auch zurücknehmen und dem Senat an der nächsten Sitzung eine neue Liste vorlegen.
3. Ernennungen
- Art. 14** ¹Die Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erfolgt schriftlich und geheim.
- ²Für die Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erforderlich.
- Sachgeschäfte
1. Eintreten
- Art. 15** Auf Antrag eines Senatsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.

2. Abstimmungen

Art. 16 ¹Für einen Beschluss ist die Mehrheit der stimmenden Senatsmitglieder erforderlich.

²Vor der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende die Anträge und ihre bzw. seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt. Über Einwände gegen das vorgeschlagene Vorgehen entscheidet der Senat.

³Unterabänderungsanträge kommen vor den Änderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Über den Antrag der Universitätsleitung wird im Rahmen dieser Regel am Schluss abgestimmt.

⁴Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 6 in offener Abstimmung.

⁶Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangt.

Protokoll

Art. 17 ¹Über die Sitzungen des Senats wird unter der Verantwortung der Akademischen Direktorin oder des Akademischen Direktors Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung dem Senat zur Genehmigung unterbreitet.

²Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

III. Schlussbestimmungen

Anwendung der
Geschäftsordnung

Art. 18 Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäss auch für alle Ständigen und die weiteren gesamtuniversitären Kommissionen, sofern keine besonderen Reglemente vorliegen oder diese lückenhaft sind.

Inkrafttreten und
Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Art. 19 Dieses Reglement tritt auf den 1. März 1998 in Kraft.

²Das Geschäftsreglement des Senates vom 15. Juni 1989/11. Oktober 1989 wird aufgehoben.

³Das Geschäftsreglement des Senatsausschusses vom 15. Juni 1989/11. Oktober 1989 wird aufgehoben.

Bern, 13. Januar 1998

Im Namen des Senats:

Der Rektor:

Schäublin

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 26. Januar 1998

Der Erziehungsdirektor:

Schmid